

Melioration

Ebenrainweg 27, 4450 Sissach
Telefon 061 552 21 93
Telefax 061 552 21 55
Internet: www.ebenrain.ch
2240.FM.322 / 27.09.2014 / CK



Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion
Kanton Basel-Landschaft
Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain

MERKBLATT INFRASTRUKTUR IM LÄNDLICHEN RAUM / WASSERHAUSHALT ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BETRIEB UND UNTERHALT VON MELIORATIONSANLAGEN

Das Wasser und dessen Abflussregime bestimmt die meisten Nutzungsaktivitäten im landwirtschaftlichen Kulturland. Der Wasserabfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen führt wiederholt zu Fragestellungen im Übergangsbereich zum Baugebiet.

Dieses Merkblatt macht Aussagen zu den verschiedenen Regelungen im Bereich des Wasserabflusses und bezüglich kulturtechnischer Bauten und Anlagen.

Schwerpunktt Themen:

- A. Regelung Wasserabfluss nach Zivilgesetzbuch (ZGB)**
- B. Regelung Kanton vor dem 8. Januar 1998**
- C. Regelung Kanton seit dem 8. Januar 1998 (LG BL)**
- D. Regelung Kanton ab dem 1. Januar 2005 (LG BL rev., BoV)**
- E. Genereller Entwässerungsplan GEP (SGS 782.2)**
- F. Wasserbaugesetz WBauG (SGS 445)**
- G. Naturgefahren**
- H. Private und kommunale Anlagen (ohne Meliorationsbeitrag erstellt)**
- I. Glossar**

in Blau: Regelungen zum Wasserhaushalt, Wasserabfluss natürlich - künstlich

A. Regelung Wasserabfluss nach Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210)

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) enthält verschiedene Bestimmungen zum Umgang mit natürlich abfließendem und gefasstem Wasser sowie den damit verbundenen Eigentumsrechten.

Art. 675

3. Baurecht

¹ Bauwerke und andere Vorrichtungen, die auf fremdem Boden eingegraben, aufgemauert oder sonstwie dauernd auf oder unter der Bodenfläche mit dem Grundstücke verbunden sind, können einen besonderen Eigentümer haben, wenn ihr Bestand als Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen ist.

² ...

Art. 676

4. Leitungen

¹ Leitungen für Wasser, Gas, elektrische Kraft u. dgl., die sich ausserhalb des Grundstückes befinden, dem sie dienen, werden, wo es nicht anders geordnet ist, als Zugehör des Werkes, von dem sie ausgehen, und als Eigentum des Werkeigentümers betrachtet.

² Soweit nicht das Nachbarrecht Anwendung findet, erfolgt die dingliche Belastung der fremden Grundstücke mit solchen Leitungen durch die Errichtung einer Dienstbarkeit.

³ Die Dienstbarkeit entsteht, wenn die Leitung nicht äusserlich wahrnehmbar ist, mit der Eintragung in das Grundbuch und in den andern Fällen mit der Erstellung der Leitung.

Art. 689

4. Wasserablauf

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfließt, aufzunehmen, wie namentlich Regenwasser, Schneeschmelze und Wasser von Quellen, die nicht gefasst sind.

² Keiner darf den natürlichen Ablauf zum Schaden des Nachbarn verändern.

³ Das für das untere Grundstück nötige Abwasser darf diesem nur insoweit entzogen werden, als es für das obere Grundstück unentbehrlich ist.

Art. 690

5. Entwässerungen

¹ Bei Entwässerungen hat der Eigentümer des unterhalb liegenden Grundstückes das Wasser, das ihm schon vorher auf natürliche Weise zugeflossen ist, ohne Entschädigung abzunehmen.

² Wird er durch die Zuleitung geschädigt, so kann er verlangen, dass der obere Eigentümer die Leitung auf eigene Kosten durch das untere Grundstück weiter führe.

Art. 691

6. Durchleitungen

a. Pflicht zur Duldung

¹ Jeder Grundeigentümer ist gehalten, die Durchleitung von Brunnen, Drainierrohren, Gasrohren u. dgl. sowie von elektrischen ober- oder unterirdischen Leitungen gegen vorgängigen vollen Ersatz des dadurch verursachten Schadens zu gestatten, insofern sich die Leitung ohne Inanspruchnahme seines Grundstückes gar nicht oder nur mit unverhältnismässigen Kosten durchführen lässt.

² Das Recht auf Durchleitung aus Nachbarrecht kann in den Fällen nicht beansprucht werden, in denen das kantonale Recht oder das Bundesrecht auf den Weg der Enteignung verweist.

³ Solche Durchleitungen werden, wenn es der Berechtigte verlangt, auf seine Kosten in das Grundbuch eingetragen.

Art. 692

b. Wahrung der Interessen des Belasteten

¹ Der belastete Grundeigentümer hat Anspruch darauf, dass auf seine Interessen in billiger Weise Rücksicht genommen werde.

² Wo ausserordentliche Umstände es rechtfertigen, kann er bei oberirdischen Leitungen verlangen, dass ihm das Stück Land, über das diese Leitungen geführt werden sollen, in angemessenem Umfange gegen volle Entschädigung abgenommen werde.

Art. 693

c. Änderung der Verhältnisse

¹ Ändern sich die Verhältnisse, so kann der Belastete eine seinen Interessen entsprechende Verlegung der Leitung verlangen.

² Die Kosten der Verlegung hat in der Regel der Berechtigte zu tragen.

³ Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann jedoch ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden.

2. Bodenverbesserungen

Art. 703 ZGB

¹ Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Weganlagen, Güterzusammenlegungen u. dgl. **nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden**, und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlussfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken.

² Die Kantone ordnen das Verfahren. Sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einlässliche Ordnung zu treffen.

³ Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiete und Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen anwendbar erklären.

B. Unterhaltsregelung Kanton BL vor dem 8. Januar 1998

Für altrechtlich erstellte Anlage, die mit Beiträgen aus Meliorationskrediten von Bund und / oder Kanton unterstützt wurden, galten folgende gesetzlichen Grundlagen: Gesetz über die Ergänzung des Gesetzes vom 2.9.1895 betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen vom 24.1.1946 (SGS 515B, aufgehoben):

§ 2

Die **Wartung der Anlagen wie Entwässerungen, Kanalisationen und dergleichen, die mit Bundes- und Kantonsbeiträgen zur Verbesserung eines Feldes erstellt worden sind, wird nach Auflösung der Flurgenossenschaft von der Einwohnergemeinde übernommen.**

§ 3

Die **Einwohnergemeinden sind verpflichtet, die übernommenen Anlagen durch den Gemeindegewegmacher oder andere dazu geeignete Personen sachgemäss zu warten und auftretende Mängel sofort beheben zu lassen.**

§ 4

Wiederinstandstellungsarbeiten, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, sind ebenfalls von der Einwohnergemeinde vorzunehmen. Diese kann aber die so entstehenden Kosten ganz oder teilweise auf die in Betracht fallenden Grundstücke im Verhältnis der verbesserten Landfläche verlegen.

§ 5

regelt Haftung Grundstück mit gesetzlichem Grundpfandrecht.

§ 8

Das Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft. Die §§ 2 und 3 haben rückwirkende Kraft in dem Sinne, dass grundsätzlich alle bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Bodenverbesserungsanlagen in die Wartung der Gemeinde übergehen, mit der Massgabe aber, dass in den Fällen, wo die Entwässerungs- und Kanalisationsanlagen ungenügend geworden sind, die Wiederinstandstellungsarbeiten von einer neu zu bildenden Flurgenossenschaft vorzunehmen sind.

Mit den neuen Regelungen (Inkraftsetzung BoV per 1. Januar 2005, SGS 515.11) erhalten die Einwohnergemeinden die Möglichkeit, bei Problemen oder mangelhaftem Unterhalt auch von privat erstellten gemeinschaftlichen Leitungen und Anlagen einzugreifen und eine Lösung zu treffen.

C. Regelung Kanton BL seit dem 8. Januar 1998

Auszug Einführungsgesetz zum Eidg. Zivilgesetzbuch EG ZGB

SGS 211

§ 143 Bodenverbesserungen im Baugebiet EG ZGB

Liegen sachliche Gründe vor, kann eine Bodenverbesserung Flächen in Bau und Spezialzonen miteinbeziehen. In diesem Fall gelten die Bodenverbesserungsbestimmungen für das Zustandekommen des Unternehmens sowie das weitere Verfahren. In der Regel werden keine staatlichen Beiträge an diese Flächen ausgerichtet.

Auszug aus Landwirtschaftsgesetz des Kantons Basel-Landschaft LG BL

SGS 510

Bei Meliorationsprojekten, die nach der Einführung des neuen Landwirtschaftsgesetzes (SGS 510) vom 8.1.1998 gebaut und subventioniert wurden, gilt:

§ 35 Eigentum und Unterhalt nach Abschluss

¹ Der mit öffentlichen Mitteln verbesserte Boden (Beizugsgebiet der Anlage) muss zweckentsprechend bewirtschaftet und die baulichen Anlagen (Hinweis: Wege, Entwässerungen, neu auch subventionierte ökologische Ausgleichsflächen usw.) müssen sachgemäss unterhalten bzw. gepflegt werden.

² Nach Abschluss eines Bodenverbesserungsunternehmens geht das Eigentum an den allgemeinen Anlagen kostenlos an die zuständige Einwohnergemeinde über, die für den zweckentsprechenden Betrieb und Unterhalt zu sorgen hat.

³ Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können von den Einwohnergemeinden im Verhältnis der verbesserten Landfläche ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.

⁴ Kleinere Bodenverbesserungen können den angeschlossenen Privaten zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übergeben werden.

(Bemerkung FM: Hier benötigen wir die entsprechende Regelung in schriftlicher Form: Text + Plan mit allen Unterschriften)

D. Regelung Kanton BL ab dem 1. Januar 2005

Mit dem Landwirtschaftsgesetz von 1998 (LG BL, SGS 510) und den Neuerungen im Bodenverbesserungsverordnung (BoV, SGS 515.11) erhalten die Einwohnergemeinden verstärkte Handlungsmöglichkeiten bei strittigem Betrieb und Unterhalt von Meliorationsanlagen.

Entwässerungsanlagen sind insbesondere von folgenden Änderungen betroffen:

§ 25 Zweck und Geltungsbereich LG BL

- ¹ Dieses Gesetz regelt Bodenverbesserungen, welche von Bund oder Kanton subventionierbar sind oder aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auf andere Weise unterstützt werden können.
- ² Diese haben zum Zweck:
 - a. die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern,
 - b. die Betriebsgrundlagen zu verbessern und die Produktionskosten zu senken,
 - c. zur Entflechtung verschieden nutzbarer Grundstücke beizutragen,
 - d. ökologische und raumplanerische Ziele zu verwirklichen,
 - e. das Kulturland sowie kulturtechnische Bauten und Anlagen vor Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen oder danach wiederherzustellen,
 - f. bei starker Parzellierung zur Rechtssicherheit und zur Bereinigung der Rechte beizutragen,
 - g. die amtliche Vermessung durchzuführen sowie weitere öffentliche Werke zu verwirklichen.

§ 26 Organisation LG BL

- ¹ Bodenverbesserungen sind Einzelunternehmen oder gemeinschaftliche Werke.
- ² Eine Bodenverbesserung wird:
 - a. auf Beschluss der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft durchgeführt;
 - b. von betroffenen Personen vertraglich vereinbart;
 - c. bei Anordnung durch den Regierungsrat, gestützt auf überwiegendes öffentliches Interesse, von einer öffentlichrechtlichen Genossenschaft oder dem zuständigen LZE (kurz: LZE) durchgeführt;
 - d. auf Beschluss einer oder mehrerer Einwohnergemeinden vom Gemeinderat oder einer Kommission durchgeführt.

§ 27 Finanzierung LG BL

- ¹ Bodenverbesserungen werden finanziert:
 - a. durch Beiträge der öffentlichen Hand
 - b. durch Beiträge Dritter
 - c. durch Übernahme der Restkosten durch die Nutzniesserinnen und Nutzniesser
- ² Die Beiträge der öffentlichen Hand setzen sich zusammen aus Beiträgen
 - a. des Bundes nach Massgabe des Bundesrechts
 - b. des Kantons
 - c. der Gemeinden
- ³ Soweit nicht der Landrat zuständig ist, legt der Regierungsrat die Beteiligung des Kantons und der Gemeinden in der Verordnung fest.
- ⁴ Die Gesamtkosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand sowie Dritter ergeben die Restkosten.
- ⁵ Die Restkosten werden unter Berücksichtigung des Nutzens auf die Nutzniesserinnen und Nutzniesser verteilt. Hierfür können Akonto-Zahlungen (Arenbeiträge) eingefordert werden.

§ 34 Verfahren LG BL

- 1 Der Regierungsrat erlässt ergänzende Verfahrensbestimmungen.
- 2 Er kann das Verfahren für Projekte gemäss § 27a Absatz 1 Buchstaben b und c vereinfachen, Verfahrensschritte zusammenlegen oder aussetzen.

§ 35 Abschluss der Bodenverbesserung LG BL

- 1 Wurde eine Bodenverbesserung mit Mitteln des Kantons unterstützt, sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen nachhaltig sowie die ökologischen Werke zweckmässig zu bewirtschaften und Bauten und Anlagen sachgemäss zu unterhalten.
- 2 Das Eigentum an gemeinschaftlich erstellten Bauten und Anlagen geht in einwandfreiem Zustand kostenlos an die zuständige Einwohnergemeinde über.
- 3 Kleinere Bodenverbesserungen können den angeschlossenen Privaten zu Eigentum, Betrieb und Unterhalt übergeben werden.
(Bemerkung FM: Hier benötigen wir die entsprechende Regelung in schriftlicher Form: Text + Plan mit allen Unterschriften)
- 4 Liegen besondere Umstände vor, können gemeinschaftlich erstellte Objekte einer öffentlichrechtlichen Unterhaltsgenossenschaft zu Eigentum und Unterhalt übertragen werden.
- 5 Die Unterhalts- und Bewirtschaftungspflicht von Biotopen und gemeinschaftlich erstellten ökologischen Werken ist bei Übergabe an die Gemeinde, eine öffentlichrechtliche Körperschaft oder Private zu konkretisieren.

§ 35a Wiederinstandstellung LG BL

- 1 Ist eine Baute oder Anlage in einer vom Kanton unterstützten Bodenverbesserung erstellt worden, die Eigentümerin jedoch nicht mehr vorhanden oder nicht mehr eruierbar, ist die Gemeinde verpflichtet Eigentum und Unterhalt zu übernehmen.
- 2 Die Gemeinde ist weder zur Wiederinstandstellung von nicht sachgemäss unterhaltenen noch zum Neubau von zerstörten Bauten und Anlagen verpflichtet, welche sie von Dritten übernommen hat.
- 3 Kosten für Wiederinstandstellungsarbeiten von allgemeinen Anlagen, die über die ordentliche Wartung hinausgehen, können von den Einwohnergemeinden im Verhältnis der verbesserten Landfläche ganz oder teilweise auf die betroffenen Grundstücke verteilt werden.

E. Genereller Entwässerungsplan GEP (SGS 782.2)

§ 3 Inhalt der Zustandsberichte

¹ Der Zustandsbericht "Gewässer"

- stellt die Oberflächengewässer im Siedlungsgebiet sowie die Abwassereinleitungen dar,
- dokumentiert die morphologischen Aspekte und
- beurteilt die Entwässerungssituation.

² Der Zustandsbericht "Fremdwasser" enthält eine Übersicht über Ort, Art und Ergiebigkeit der Zuflüsse von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser. Macht das Fremdwasser mehr als 30% des Trockenwetterabflusses aus, sind Massnahmen zur Verminderung der Fremdwassermengen aufzuzeigen.

³ Der Zustandsbericht "Kanalisation"

- stellt enthält eine Darstellung der bestehenden Abwasseranlagen mit den wichtigsten hydraulischen Daten und
- beschreibt den baulichen Zustand der Anlagen sowie die geplanten Instandstellungsmassnahmen.

⁴ Der Zustandsbericht "Versickerung"

- stellt die hydrogeologischen und grundwassertechnischen Voraussetzungen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser dar,
- berücksichtigt die vorhandenen Randbedingungen, z.B. Schutzzonen sowie bekannte und vermutete Altlasten und
- enthält die Elemente, die der Gemeinde Anordnungen darüber ermöglichen, ob und wie versickert werden muss bzw. ob nähere Abklärungen über die Versickerungsmöglichkeiten zu treffen sind.

⁵ Der Zustandsbericht "Einzugsgebiet"

- **stellt die zu entwässernden Oberflächen dar und**
- führt die jeweiligen Abflussbeiwerte und die Entsorgungsart im Siedlungsgebiet bzw. in den einzelnen Teileinzugsgebieten auf (Mischsystem, Trennsystem, Retention, Versickerungsgebiet usw.).

⁶ **Der Zustandsbericht "Gefahrenbereiche"** enthält eine Darstellung wichtiger Gefährdungspotentiale von Bauten und Anlagen im Hinblick auf die Entwässerung und den Gewässerschutz.

§ 4 Inhalt

¹ Der GEP enthält alle Angaben, die erforderlich sind für:

- a. stellt die hydrogeologischen und grundwassertechnischen Voraussetzungen für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser dar,**
- b. die Erteilung von Bewilligungen zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Schmutz- und Sauberwasserleitungen),
- c. den Entscheid über die Versickerung nicht verschmutzter Abwässer oder ihre Einleitung in ein Oberflächengewässer.

² Er zeigt die Vernetzung der einzelnen Elemente der Siedlungsentwässerung unter Einbezug des Vorfluters sowie ein gutes Kosten-/Nutzenverhältnis der geplanten Massnahmen auf und berücksichtigt wichtige betriebliche Aspekte der Abwasseranlagen.

³ Er besteht aus einem technischen Bericht und kartografischen Darstellungen. Er stellt insbesondere dar:

- a. wo die öffentlichen Abwasseranlagen für die zentrale Abwasserentsorgung erstellt werden und wie diese gestaltet werden sollen (mit Kanalnetzberechnungen sowie den wichtigsten technischen Angaben, wie Leitungsdurchmesser und Gefällsverhältnissen);
- b. wo von der zentralen Abwasserentsorgung abweichende Systeme angewendet werden sollen;
- c. in welchen Gebieten nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;**
- d. in welchen Gebieten nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist und welche Rückhaltmassnahmen (Retention) dabei zu treffen sind;**
- e. welche Massnahmen vorgesehen sind, um das nicht verschmutzte Abwasser von der Schmutzwasserkanalisation zu trennen, die Belastung der Gewässer mit Abwässern und Schmutzstoffen zu vermindern sowie Störfälle zu beherrschen.

§ 5 Anpassung

¹ Die Gemeinden überprüfen den GEP periodisch und passen ihn wenn nötig den Anforderungen des Gewässerschutzes, der Siedlungsentwicklung und den anerkannten Regeln der Technik an.

² Sie beschliessen geringfügige Änderungen des GEP in eigener Kompetenz und bringen sie dem Kanton zur Kenntnis. Grössere Änderungen, insbesondere solche mit wesentlichem Einfluss auf die Gewässer oder Abwasseranlagen, müssen dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

§ 6 Verbindlichkeit

Der GEP ist behördenverbindlich.

F Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG, SGS 445)

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 7 Koordination

- ¹ Der Kanton arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den Einwohnergemeinden, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland sowie mit interessierten Dritten zusammen.
- ² Revitalisierungen, bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sowie Ausdolungen, die Bestandteil von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen sind, unterliegen den Bestimmungen über die landwirtschaftliche Bodenverbesserung. Die Genehmigung solcher Vorhaben darf nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle für den Wasserbau erfolgen.

§ 8 Überwachung

- ¹ Kanton und Einwohnergemeinden überwachen die Gewässer und ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Massnahmen an.
- ² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Einwohnergemeinden die nötigen Massnahmen und benachrichtigen die Organe des Kantons.

Zweiter Teil: Wasserbau, Bauten und Anlagen

A. Inventar, Planung und Raumbedarf der Gewässer

§ 9 Gewässerinventar

Der Kanton führt ein Inventar über die wichtigsten Gewässer und Anlagen der Wassernutzung. Es enthält räumliche, sachliche und rechtliche Angaben.

§ 10 Wasserbaukonzept

- ¹ Die kantonale Fachstelle erstellt unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept, das aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierungen und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind.
- ² Das Wasserbaukonzept wird vom Regierungsrat erlassen.

§ 11 Projekte

Projekte für Revitalisierungen, baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ausgearbeitet.

B. Zuständigkeiten

§ 12 Einwohnergemeinden

Die Reinigung der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§ 13 Kanton

- ¹ Der Kanton ist zuständig für:
 - a. den Unterhalt der Sohlen;
 - b. die Revitalisierungen;
 - c. den baulichen Hochwasserschutz.
- ² Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Projektierung und die Bauausführung für Revitalisierungen und den baulichen Hochwasserschutz Dritten übertragen.

§ 14 Übrige

- ¹ Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden.
- ² Verlegungen sind Sache der Interessierten.
- ³ Der Unterhalt und die Reinigung von Dolen sowie das Ausdolen obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Dolen.
- ⁴ Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen.

C. Finanzierung

§ 16 Reinigung WBauG

Die Einwohnergemeinden können die Kosten der Reinigung oder Teile davon für folgende Fälle überwälzen:

- a. den Anstossenden für die Entfernung und Entsorgung von Unrat;
- b. den Nutzniessenden für die Säuberung der Einlaufrechen von Dolen.

§ 17 Uferunterhalt WBauG

Treten Anstossende ihr Ufer und einen Pufferstreifen von angemessener Breite an den Kanton ab, werden sie von den Pflichten des Uferunterhaltes befreit.

§ 18 Revitalisierung WBauG

Die Kosten werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

§ 19 Baulicher Hochwasserschutz WBauG

- ¹ Die Kosten für Planung, Projektierung und Realisierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt aufgeteilt:
 - a. Anstossende 20%
 - b. Kanton 80%.
- ² Liegt der bauliche Hochwasserschutz vorwiegend oder ausschliesslich im Interesse der Anstossenden, kann der Regierungsrat den Kantonsbeitrag herabsetzen oder wegfallen lassen.
- ³ Die Anstossenden sind im Verhältnis der Anstösslängen vor den baulichen Hochwasserschutzmassnahmen beitragspflichtig.
- ⁴ Die Gemeinden können sich am Anstösserbeitrag beteiligen.

§ 20 Private Gewässer WBauG

Private Gewässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten.

E. Bauten und Anlagen

§ 24 Bewilligungen WBauG

- ¹ Veränderungen in, an, über und unter öffentlichen Gewässern, die dem Auflageverfahren nicht unterliegen, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle. Die Bewilligung wird nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung(6) erteilt.
- ² Bauten und Anlagen, welche Bestandteile eines Baugesuches nach dem Raumplanungs- und Baugesetz sind, werden mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen der betroffenen Fachstellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt.

§ 25 Übergänge (Brücken, Stege und Durchlässe) WBauG

- ¹ Soweit nicht anderes Eigentum nachgewiesen wird, gehören Brücken, Stege und Durchlässe zum Eigentum der Verkehrsträger, denen sie dienen.
- ² Die Bewilligung für neue Übergänge kann in der Regel nur erteilt werden, wenn diese Bestandteil des kommunalen Strassennetzplanes sind und den hydraulischen Anforderungen genügen.

§ 26 Weitere Bauten und Anlagen WBauG

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Bauten und Anlagen wie Brücken, Stege, Wehre, Geschiebesammler, Schwellen, Einleitungen, Leitungsquerungen, Dämme, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen, wenn öffentliche Gewässereingriffe neue Verhältnisse geschaffen haben.

G. Naturgefahren

Schutz vor Naturgefahren, Sicherungsarbeiten:

Für Sicherungsarbeiten zugunsten von Baugebieten und Verkehrsträgern gilt auch in der Landwirtschaftszone das Waldgesetz:

Art. 19 Waldgesetz (SR 921.0)

Wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert, sichern die Kantone die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebiete und sorgen für den forstlichen Bachverbau. Für die Massnahmen sind möglichst naturnahe Methoden anzuwenden.

H. Private und kommunale Anlagen (ohne Meliorationsbeitrag erstellt)

Bei privaten Leitungen kommt es auf das ursprüngliche Bewilligungsverfahren und die darin enthaltenen Regelungen an. Meist wurden jedoch Drainagen usw. ohne Bewilligung erstellt und in den nächsten Bach oder Vorflutleitung (Hauptleitung) eingeführt. Für Einleitungen von neu gefasstem Wasser in ein öffentliches Gewässer (auch über Umwegen anderer Leitungen) wäre nach Wasserbaurecht sowie Art. 8 Fischereigesetz SR 923.0 (insbesondere Art. 8 Abs. 3 lit. k) eine Einleitungsbewilligung erforderlich.

Wirken sich private Anlagen nachteilig auf benachbarte Grundstücke aus, kann die benachteiligte Person eine Regelung verlangen, welche sich auf die Bestimmungen von Art. 689 ff ZGB abstützt (siehe Kap. A Regelung Wasserabfluss nach ZGB). Das Verfahren und die Finanzierung können dann nach den erwähnten gesetzlichen Grundlagen der Bodenverbesserungen (Meliorationen) abgewickelt werden (Kap. B).

Findet man keine Regelung über erdverlegte Leitungen oder findet man keinen durch die Leitung Begünstigten, dann gehört die Leitung zum Grundstück in welchem sie verlegt wurde. Wir verweisen auf die Möglichkeit des Grundbucheintrags (siehe Art. 675 ZGB, Kap. A).

I. GLOSSAR

Im Meliorationswesen werden bei ENTWÄSSERUNGEN i.d.R. folgende Begriffe verwendet:

Drainage Sauger oder Sammler:

Der Sammler erfüllt zwei Funktionen: er leitet einerseits das Wasser aus einmündenden Saugerleitungen ab (Transport), wirkt andererseits selber als Sauger bzw. Drainage (Regelung Wasserhaushalt, Beseitigung Staunässe)

Die Drainagewirkung erstreckt sich meist nur über eine Parzelle, die Ursprungparzelle; Ausnahme: starke Parzellierung des Grundeigentums (z.B. im Laufental)

Ableitung Hauptleitung, Transportleitung:

Die Hauptleitung transportiert das aus Sauger- und Sammelleitungen stammende Wasser zum nächstgelegenen Vorfluter. Sie funktioniert in der Regel nicht als Entwässerung.

Die Funktion als Hauptableitung beginnt in der Regel in der Ursprungparzelle, beim letzten Kontrollschacht (Zugang für Unterhaltskontrollen, Kanalfernsehen, Spülungen, Entkalkungen usw.).

Die Hauptleitungen führen meist über mehrere Parzellen.

Vorflut Bach, Entwässerungsgraben, Transportleitung oder Sammler:

Der Sammler ist Vorflut für die Drainageleitung.

Die Hauptleitung ist Vorflut für eine einmündende Entwässerungsleitung zur Ableitung des im Sammler oder Sauger gesammelten Wassers.

Der Bach oder der Entwässerungsgraben ist Vorfluter für die Haupt- bzw. Transportleitung oder auch einzelner Sammler und Sauger.

Zuständigkeiten bei Entwässerungsanlagen:

Der Bach ist als öffentliches Fliessgewässer meist im Grundeigentum des Kantons.

Für die Transportleitungen sind in der Regel die Einwohnergemeinden zuständig (mit Ausnahmen im Laufental).

Der Entwässerungsgraben als kulturtechnische Massnahme kann im Eigentum des Kantons, der Gemeinde oder einzelner GrundeigentümerInnen liegen. Über Sammler und Sauger können separate Regelungen betreffend Zuständigkeit und Unterhalt getroffen werden.

LZE, Melioration
Stand: 27. September 2014 / R. Breu